



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An den
Präsidenten des Landesschulamts
und der Lehrkräfteakademie

Per E-Mail

Geschäftszeichen 634.000.004 - 00068

Bearbeiter Holger Fuchs
Durchwahl 0611/368-2728

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 15. Juli 2013

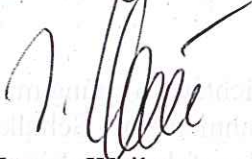
Unbefristete Einstellung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder nicht lehrendem Personal zur Assistenz für Landesaufgaben - im Sinne des § 1 Abs. 6 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums - an selbstständigen allgemein bildenden und selbstständigen beruflichen Schulen sowie an rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e Hessisches Schulgesetz (HSchG)

An einer selbstständigen Schule i. S. d. §§ 127d und 127e HSchG kann jeweils eine zusätzliche Person im pädagogischen Bereich oder eine nicht lehrende Person zur Assistenz, ggf. auch in Kooperation mit mehreren der vorgenannten Schulen, unter folgenden Maßgaben unbefristet eingestellt werden:

- Die Schule oder die Schulkooperation erhält in der Grundunterrichtsversorgung mindestens eine Zuweisung von 70 Stellen. Erfolgt die Beschäftigung im Rahmen einer Schulkooperation, ist es erforderlich, dass die Einstellung an einer Stammschule erfolgt. Der Einsatz an anderen Schulen ist organisatorisch über weitere Planstellenzuordnungen abzubilden.
- Die Finanzierung des zusätzlichen Personals im pädagogischen Bereich oder auch die des nicht lehrenden Personals zur Assistenz erfolgt aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung. Der Vertrag ist über eine Lehrkräftestelle zu realisieren.
- Die Besetzung der Stellen des zusätzlichen Personals im pädagogischen Bereich oder des nicht lehrenden Personals zur Assistenz, die sowohl im Beamten- als auch im Beschäftigtenverhältnis erfolgen kann, vollzieht sich in Anlehnung an die Ziffer 2 (schulbezogenes Ausschreibungsverfahren) des Erlasses betr. Einstellungsverfahren in den Hessischen Schuldienst vom 19.01.2010 (ABl. 03/10 S. 84).
- Für die tarifliche Eingruppierung des einzustellenden zusätzlichen Personals im pädagogischen Bereich oder des nicht lehrenden Personals zur Assistenz sind gemäß der Niederschriftserklärung Nr. 8 zum TV-H bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Eingruppierungsregelungen des BAT maßgebend. Eine Eingruppierung (Einstellung und weitere Beschäftigung) ist bei entsprechender Vor- und Ausbildung sowie bei Ausübung entsprechender Tätigkeitsmerkmale, die über eine Arbeitsvorgängebeschreibung geprüft werden müssen, bis maximal Entgeltgruppe 10 zulässig. Im Beamtenbereich ist eine Besoldung (Einstellung und weitere Beschäftigung) bis maximal Besoldungsgruppe A 10 möglich.

- Im Rahmen der Befugnis zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 30. November 2011 (GVBl. I S. 738), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299), obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern der selbstständigen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e HSchG die Einstellung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder von nicht lehrendem Personal zur Assistenz im vorstehenden Sinne.
- Gemäß § 1 Abs. 6 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Dezember 2012 (StAnz. 1/2013 S. 24) obliegt der Abschluss von Arbeitsverträgen mit tarifbeschäftigtem zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder nicht lehrendem Personal zur Assistenz im vorstehenden Sinne den Schulleiterinnen und Schulleitern der selbstständigen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e HSchG.
- Die Schulen haben vor den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen die rechtliche Beratung durch das Landesschulamt in Anspruch zu nehmen.
- Hinsichtlich Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitsbefreiung und Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses sowie Eingruppierung, Entgelt und sonstigen Leistungen gelten die allgemeinen Regelungen des TV-H bzw. Beamtenrechts; die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte finden vorliegend keine Anwendung.

Im Auftrag



Jürgen Weiler